

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2010 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2010
- 3 Unterhaltszahlungen in das Ausland
- 4 Keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden
- 5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 6 Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

| Fälligkeit ¹ | Ende der Zahlungs-Schonfrist |
|---|------------------------------|
| Mo. 11. 1. ² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ Umsatzsteuer⁴ | 14. 1. 14. 1. |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2010 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge werden in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁵ Für 2010 gelten die folgenden Werte:

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| | | | |
|-----------|-------------|------------|-----------------|
| Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Vollverpflegung |
| 47 € | 84 € | 84 € | 215 € |

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,80 Euro** anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2010 bis zu einem Betrag von 5,90 Euro)⁶ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 1., weil der 10. 1. ein Sonntag ist.
3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2009.
5 Siehe dazu BGBl 2009 I S. 3667.
6 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **204 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸ Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2010

Ab dem 1. Januar 2010 gelten z. T. neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung:

| | Jahr | Monat | Beitragsätze ⁹ |
|---|----------|------------|--|
| Beitragsbemessungsgrenzen¹⁰ | | | |
| • Renten-/Arbeitslosenversicherung | | | RV: 19,9 % / AV: 2,8 % ¹¹ |
| alte Bundesländer | 66.000 € | 5.500,00 € | – |
| neue Bundesländer | 55.800 € | 4.650,00 € | – |
| • Kranken-/Pflegeversicherung | 45.000 € | 3.750,00 € | KV: 14,9 % ¹² (Arbeitnehmer: 7,9 % Arbeitgeber: 7,0 %) PV: 1,95 % ¹³ |
| Versicherungspflichtgrenze¹⁴ | | | |
| in der Krankenversicherung | 49.950 € | 4.162,50 € | – |
| Geringverdienergrenze¹⁵ | | | |
| | – | 325,00 € | – |
| Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs) | | | |
| • Arbeitslohngrenze | – | 400,00 € | – |
| • Pauschaler Arbeitgeberbeitrag | | | |
| Renten-/Krankenversicherung | | | |
| allgemein | – | – | RV: 15 % ¹⁶ / KV: 13 % ¹⁷ |
| bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten | – | – | RV: 5 % ¹⁶ / KV: 5 % ¹⁷ |

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des „paritätischen“ Beitragssatzes von 14,0 %. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 50 % des paritätischen Beitragssatzes. Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2010 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 525 Euro =) **262,50 Euro** monatlich begrenzt.¹⁸

7 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

8 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

9 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

10 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (Bundesrats-Drucksache 752/09).

11 Erhöht sich ab dem 1. Januar **2011** auf 3,0 % (BGBl 2009 I S. 431).

12 Durch die GKV-Beitragsatzverordnung wird ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt; er setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,0 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatz von **0,9 %**.

13 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt ein Beitragzuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – XI).

14 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende können erst dann in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn diese Grenze im laufenden Jahr überschritten wird und in den letzten **drei aufeinanderfolgenden** Kalenderjahren überschritten wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Für Arbeitnehmer, die **am 31. Dezember 2002 privat** krankenversichert waren, gilt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **45.000 €** jährlich bzw. **3.750 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

15 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

16 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

17 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

18 Vgl. § 249 Abs. 1 und § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,0 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % (§ 241a SGB V) wird hier nicht berücksichtigt.

3 Unterhaltszahlungen in das Ausland

Aufwendungen für den Lebensunterhalt einer unterhaltsberechtigten Person mindern **ab 2010** bis zu einem Höchstbetrag von **8.004 Euro** als außergewöhnliche Belastung das steuerpflichtige Einkommen, wenn für diese Person kein Kindergeld gezahlt wird und die Person nur ein geringes Vermögen besitzt.¹⁹ Zusätzlich zum Höchstbetrag können ab 2010 auch die Beiträge zur (Basis-)Krankenversicherung und ggf. zur Pflegeversicherung der unterhaltsberechtigten Person berücksichtigt werden. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person über 624 Euro im Kalenderjahr mindern den Höchstbetrag jedoch. Bei Unterhaltszahlungen in das Ausland werden die Beträge entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt.²⁰ Die Beträge mindern sich ferner, wenn die Voraussetzungen – insbesondere die Unterhaltsgewährung – nicht das ganze Jahr gegeben waren.

Bei Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Personen werden hohe Anforderungen an den **Nachweis** gestellt.²¹ So sind für jede unterstützte Person zweisprachige Unterhaltserklärungen auszufüllen; bei Personen im erwerbsfähigen Alter wird in der Regel gefordert, dass diese zunächst ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Unterhalts einsetzen. Auch die Zahlung der Unterhaltsbeträge ist besonders nachzuweisen. Bei Überweisungen ist der Nachweis durch entsprechende Belege erforderlich. Lautet das Bankkonto des Empfängers nicht auf den Namen der unterstützten Person und handelt es sich beim Kontoinhaber auch nicht um ein ebenfalls mitunterstütztes Haushaltsmitglied, sind zusätzliche Bescheinigungen über die Kontovollmacht sowie über den Zeitpunkt und die Höhe der Abhebungen vorzulegen.

Beweiserleichterungen gelten, wenn der Unterhaltsleistende seine im ausländischen Haushalt lebende Familie unterstützt und **Familienheimfahrten** unternimmt, um seinen dort lebenden Ehegatten zu besuchen. Es wird dann angenommen, dass bei jeder Familienheimfahrt ein Betrag in Höhe eines Nettomonatslohns als Unterhalt mitgenommen und übergeben wird. Das gilt für max. vier Familienheimfahrten und bis zu einer Summe von Unterhaltszahlungen in Höhe von vier Nettomonatslöhnen jährlich. Werden höhere Zahlungen geltend gemacht, müssen diese insgesamt nachgewiesen werden.

Bei Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden **Ehegatten** wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Zahlungen für das ganze Jahr – ggf. auch für zurückliegende Monate – verwendet wurden. Bei Unterhaltszahlungen an **andere** Personen werden diese aber erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie **geleistet** wurden, und gelten als Unterhalt für die Zeit bis zur nächsten Unterhaltszahlung, längstens bis zum Jahresende.

Beispiel:

A unterstützt seinen Vater in der Türkei durch drei Zahlungen von jeweils 2.000 € im März, September und Dezember.

Die Türkei gehört zur Ländergruppe 3; der Höchstbetrag vermindert sich daher auf die Hälfte ($\frac{1}{2}$ von 8.004 € = 4.002 €). Da die erste Unterhaltszahlung nicht zu Beginn des Jahres, sondern erst im März erfolgt ist, vermindert sich der Höchstbetrag auf ($\frac{10}{12}$ von 4.002 € =) 3.335 €.

Die restlichen ($6.000 € \times 3.335 € =$) 2.665 € können auch nicht im Folgejahr berücksichtigt werden.

Bei Unterhaltszahlungen in das Ausland sollte daher die **erste Zahlung** möglichst im **Januar** geleistet werden.

4 Keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können Arbeitnehmer – unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel – 0,30 Euro für jeden **Entfernungskilometer** als Werbungskosten geltend machen (Entfernungspauschale).²² Wird der Arbeitnehmer dagegen außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig (Auswärtstätigkeit), kann er die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten berücksichtigen. Bei Benutzung eines PKW ist statt der tatsächlichen Kosten eine Pauschale von 0,30 Euro je **gefahrenem** Kilometer möglich, und zwar für die gesamte Strecke (Hin- und Rückweg).

Der Bundesfinanzhof²³ hat seine bisherige Auffassung noch einmal bestätigt, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte eine „ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers“ voraussetzt. Daraus folgert das Gericht, dass die betriebliche Einrichtung eines **Kunden** des Arbeitgebers **keine** regelmäßige Arbeitsstätte ist, selbst wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden längerfristig (im Streitfall während des gesamten Kalenderjahres) eingesetzt wird. Das ist eine vorteilhafte Entscheidung, weil der Arbeitnehmer für die Fahrten von seiner Wohnung zum Kunden und zurück mit dem PKW 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen kann.

19 Unschädlich ist dabei ein Vermögen bis zu einem Wert von 15.500 €; eine selbstgenutzte Wohnung bleibt hierbei unberücksichtigt (siehe R 33a.1 Abs. 2 EStR).

20 Vgl. Ländergruppeneinteilung im BMF-Schreiben vom 6. November 2009 – IV C 4 – S 2285/07/0005.

21 Vgl. dazu ausführlich BMF-Schreiben vom 9. Februar 2006 – IV C 4 – S 2285 – 5/06 (BStBl 2006 I S. 217).

22 § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG, bei Behinderung siehe auch § 9 Abs. 2 EStG; bei Selbständigen vgl. auch § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG.

23 Urteil vom 9. Juli 2009 VI R 21/08 (BStBl 2009 II S. 822).

Die Finanzverwaltung hat im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2008²⁴ die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten bei Arbeitnehmern neu geordnet. Danach kann eine regelmäßige Arbeitsstätte auch dann angenommen werden, wenn es sich dabei nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.²⁵ Arbeitnehmer, die dauerhaft bei einem Kunden eingesetzt sind, können nach Auffassung der Finanzverwaltung für Fahrten zwischen Wohnung und Kunden nur die Entfernungspauschale geltend machen, d. h. 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung festhalten wird.

5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²⁶

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2009** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²⁷

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1999** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1999** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²⁸ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1999**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2003** oder früher²⁹
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2003** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.³⁰ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

6 Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Seit 1995 wird ein Zuschlag in Höhe von derzeit 5,5 % auf die Einkommensteuer (d. h. somit auch auf die Lohnsteuer), Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer erhoben. Mit diesem Solidaritätszuschlag sollten ursprünglich die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Ein Finanzgericht hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig und hat dem Bundesverfassungsgericht diese Frage zur Entscheidung vorgelegt.³¹ Nach Auffassung des Finanzgerichts darf eine Ergänzungsabgabe nur der Deckung „vorübergehender Bedarfsspitzen“ dienen. Für die Finanzierung der deutschen Einheit bestehe dagegen ein langfristiger Bedarf, der nicht durch eine Ergänzungsabgabe gedeckt werden dürfe. Die Erhebung des Solidaritätszuschlags habe somit spätestens ab 2007 seine verfassungsrechtliche Berechtigung verloren.

Dies hat Bedeutung für noch nicht bestandskräftige Veranlagungen. Unter Berufung auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren kann Einspruch eingelegt werden; das Einspruchsverfahren ruht dann insoweit (siehe § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung). Es ist außerdem zu erwarten, dass Steuerbescheide demnächst einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk erhalten.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof³² den Solidaritätszuschlag – für das Jahr 2002 – für verfassungsgemäß erachtet hat.

24 Vgl. Informationsbrief November 2007 Nr. 4.

25 Vgl. R 9.4 Abs. 3 LStR.

26 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

27 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

28 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R.

nicht; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monats-sammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

29 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

30 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

31 Siehe Beschluss des Niedersächsischen FG vom 25. November 2009 7 K 143/08.

32 Beschluss vom 28. Juni 2006 VII B 324/05 (BStBl 2006 II S. 692).